

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im
Bachelorstudiengang Psychologie
vom 12. November 2008

Geändert am 05. November 2009

Geändert am 08. August 2011

Geändert am 22. August 2012

Geändert am 11. August 2015

Geändert am 09. August 2016

Geändert am 14. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30.10.2008, Az.: 9526, Tgb. Nr. 123/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Gliederung und Profil des Studiums

§ 3 Studienumfang, Module

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Modulprüfungen

§ 6 Mündliche Prüfungen

§ 7 Schriftliche Prüfungen

§ 8 Weitere Prüfungsformen

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs I an der Universität Trier auf Grundlage der allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang Psychologie wird als Kernfach angeboten.

§ 3 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 82 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang (Modulplan) aufgeführt.

(3) Es ist ein 10-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Kann die Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur und/oder einer mündlichen Prüfung und/oder einer Projektarbeit abgelegt werden, gibt der Prüfer zu Beginn der Modulveranstaltungen die Prüfungsform bekannt.“

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten sowie die Note der Bachelorarbeit dem Anteil der dem jeweiligen Modul bzw. der Bachelorarbeit zugeordneten Leistungspunkte an der Zahl der insgesamt in den endnotenrelevanten Modulen und der Bachelorarbeit zu erwerbenden Leistungspunkte entsprechend gewichtet.

(3) Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung wird generell vom Teilnahmenachweis bei allen Lehrveranstaltungsformen abgesehen.

(4) Bei der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung legt der Prüfer die Prüfungsform im Rahmen der vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten fest.

(5) Im Falle einer als Klausur vorgesehenen Prüfung wird die zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, wenn die oder der Studierende dies beim Prüfungsausschuss beantragt.

§ 6 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Psychologie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

Im Bachelorstudiengang Psychologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausur) 90 Minuten.

§ 8 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung ist als weitere Prüfungsform die Projektarbeit zulässig.

Im Bachelorstudiengang Psychologie werden Projektarbeiten im Rahmen von Wahlpflichtseminaren oder Projektseminaren durchgeführt und in einem Projektbericht schriftlich dokumentiert. Bei der Vergabe der Projektarbeit legt der Prüfer das Thema, den Anforderungsrahmen und den Abgabepunkt fest. Die Projektarbeit ist so zu begrenzen, dass sie im Rahmen des work load der Veranstaltung durchgeführt und dokumentiert werden kann. Die Projektarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt und dokumentiert werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten,

Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer betreut werden kann, die resp. der gemäß § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor vom Prüfungsausschuss des Faches Psychologie als Prüferin oder Prüfer bestellt worden ist.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

(3) Sofern keine Rechte Dritter berührt sind, kann eine Bachelorarbeit in einer von den Prüferinnen und Prüfern genehmigten Form publiziert werden.

(4) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit müssen 40 Versuchspersonenstunden nachgewiesen werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12. November 2008

Der Dekan

des Fachbereichs I

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Conny H. Antoni

Anhang

Bachelorstudiengang Psychologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 3 Abs. 1):

Gesamtumfang: 80-84 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 72 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8-12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
A. Methodenlehre I: Statistik	2 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
B. Methodenlehre II: Wissenschaftliches empirisches Arbeiten	2 Semester	11 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: B2 Empiriepraktikum B3 Wissenschaftliches Projektseminar
C. Grundlagen psychologischer Diagnostik	2 Semester	12 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: C3 Leistungs- und Persönlichkeitsmessung
D. Methodenlehre III: Überblick Methodenlehre	1 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme D2 Methodenkritisches Lesen

E. Allgemeine Psychologie I	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
F. Allgemeine Psychologie II	2 Semester	7LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
G. Biologische Psychologie	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
H. Entwicklungspsychologie	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
I. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
J. Sozialpsychologie	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
K. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2 Semester	7 LP	4 SWS	Projektarbeit Erfolgreiche Teilnahme K2 Seminar: EDV
L. Gesprächsführung in Anwendungskontexten	1 Semester	5 LP	2 SWS	Projektarbeit
M. Arbeits- und Organisationspsychologie	2 Semester	14 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: M3 Seminar
N. Klinische Psychologie	2 Semester	14 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: N3 Seminar
O. Pädagogische Psychologie	2 Semester	14 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: O3 Seminar
P. Berufsbezogenes Praktikum	1 Semester	12 LP	2 SWS	Nicht endnotenrelevant
Bachelorarbeit und Kolloquium	1 Semester	12 LP	2 SWS	Bachelorarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Q. Vertiefung in den Grundlagenfächern	2 Semester	9 LP	4 SWS	Projektarbeiten und/oder Klausuren und/oder mündliche Prüfungen (die 2 Teilleistungen gehen gleichgewichtig in die Modulnote ein)

R. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	2 Semester	10 LP	4-8 SWS	Nach Vorgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung
---	------------	-------	---------	---

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Psychologie.

3. Verpflichtende Praktika: 10-wöchiges Praktikum“